

UNSER TIPP DES MONATS

Das Jahr neigt sich dem Ende zu – haben Sie schon alle Urlaubstage genommen? Falls nicht, wird es höchste Zeit. Denn eine Übertragung ins nächste Jahr ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Der Europäische Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht haben wichtige Vorgaben für den Umgang mit Urlaubsansprüchen gemacht. Wir erklären, was Arbeitnehmer wissen müssen und welche Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber hat.

[Lesen Sie mehr auf Seite 3](#)

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Neuer Wohnraum

Wann gilt die Sonderabschreibung?
Seite 2

Bildungsleistungen

Umsatzsteuer auf Weiterbildung?
Seite 3

Steueränderungsgesetz

Entfernungspauschale steigt
Firmenfitnessprogramm
Auf die Freigrenze achten
Seite 4

Übertragung des Familienheims

GbR-Lösung ist steuerbefreit

Ferienwohnungen
Ist die Mietzeit lang genug?
Seite 5

Begriff der Betriebsstätte

Der BFH soll für Klarheit sorgen
Gründungsphase einer GmbH
Vorsteuerabzug trotz Privatkauf
Seite 6

Sonderausgabenabzug
Privatvorsorge ohne Steuervorteil
Seite 7

Steuerbescheid vom Finanzamt
Prinzip ab 2026: digital vor Papier
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

MITTEL GEGEN DEN FACHKRÄFTEMANGEL?

Aktivrente: Bis zu 2.000 Euro steuerfrei

Ab dem 1. Januar 2026 soll die neue Aktivrente gelten. Damit will die Bundesregierung dem Arbeitskräftemangel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegenwirken. Die Aktivrente erlaubt es Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei hinzuerdienen (§ 3 Nr. 21 EStG neu). Wer mehr hinzuerdient, muss auf den darüber liegenden Betrag Steuern zahlen.

Selbstständige und Beamte vom Gesetz nicht erfasst

Der Freibetrag gilt unabhängig davon, ob bereits eine Altersrente bezogen oder der Rentenbezug aufgeschoben wird. Begünstigt sind ausschließlich Arbeitnehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht selbstständig beschäftigt sind und für die der Arbeitgeber weiterhin Rentenversicherungsbeiträge abführt. Nicht erfasst sind dagegen Selbstständige, Beamte sowie geringfügig Beschäftigte.

Die Steuerfreiheit wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Arbeitgeber mindern dazu den steuerpflichtigen Arbeitslohn um den monatlichen Freibetrag. Möchte der Beschäftig-



Foto: auremar / Adobe Stock

te den Freibetrag in einem weiteren Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI nutzen, muss er bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt wurde; diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Wichtig: Die steuerfreien Einkünfte unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt (nach § 32b EStG). Das heißt: Sie erhöhen nicht den individuellen Steuersatz bei den weiteren Einkünften des Steuerpflichtigen. Die „Aktivrente“ soll also nicht dazu führen, dass der reguläre Rentenbezug gemindert wird.

Sozialversicherungsbeiträge müssen weiter gezahlt werden
Ganz abgabenfrei ist der Hinzuerdienst aber nicht, denn Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin fällig. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zahlen

also weiterhin in die Kranken- und Pflegeversicherung ein, der Arbeitgeber zusätzlich in die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dabei schwingt die Hoffnung der Bundesregierung mit, die Sozialkassen zu stärken.

Zunächst muss das Gesetz aber erst noch den parlamentarischen Prozess durchlaufen. Sollte es wie geplant in Kraft treten, ist eine erste Evaluation der Aktivrente nach zwei Jahren vorgesehen. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber können mit der Aktivrente erfahrene Fachkräfte länger halten – steuerfrei für die Beschäftigten, aber sozialversicherungspflichtig. Bei Personalplanung und Lohnabrechnung sollten die neuen Freibetragsregelungen rechtzeitig berücksichtigt werden.

STEUERVORTEILE BEI DER SCHAFFUNG VON WOHNRAUM

Neubau: Wann gilt die Sonderabschreibung?

Der § 7b EStG gewährt eine Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen. Allerdings ist diese Abschreibung nicht auf Ersatzneubauten anwendbar, stellte der Bundesfinanzhof klar.

Der Staat versucht, dem anhaltenden Wohnungsmangel mit verschiedenen Maßnahmen zu begegnen. Neben dem viel diskutierten „Bau-Turbo“ gehört dazu auch die Sonderabschreibung nach § 7b EStG für den Neubau von Mietwohnungen. Sie wurde bereits 2019 eingeführt, lief ursprünglich zum Jahresende 2021 aus und wurde unter angepassten Bedingungen zum Jahresbeginn 2023 wieder aktiviert. Mit einem Anwendungsschreiben nahm das Bundesfinanzministerium zwischenzeitlich ausführlich Stellung zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme (BMH, Schreiben vom 21. Mai 2025, Gz. IV C 3 - S 2197/00009/011/024).

Voraussetzungen für die Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung ermöglicht es, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden drei Jahren – zusätzlich zur „normalen“ Gebäudeabschreibung – jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage abzuschreiben. Für deren Inanspruchnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine neue Mietwohnung handeln (§ 7b Abs. 1 Satz 1 EStG).
- Die Wohnung muss im entsprechenden Förderzeitraum angeschafft oder neu geschaffen worden sein (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG).
- Die Nutzungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG).

STEURO-Tipp

Aufgepasst: Eine in Anspruch genommene Sonderabschreibung wird rückgängig gemacht, wenn die Baukostenobergrenze innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

- Es müssen die festgelegten Baukostenobergrenzen eingehalten werden (§ 7b Abs. 2 Satz 2 EStG; siehe auch STEURO-Tipp).

Seit der Reaktivierung des Gesetzes müssen sich die Wohnungen außerdem in einem Gebäude befinden, das die Anforderungen der Nachhaltigkeits-Klasse „Effizienzhaus 40“ erfüllt. Der Nachweis darüber erfolgt über das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“. Stand jetzt läuft die Sonderabschreibung noch bis zum 30. September 2029 (Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige).

Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau!

Nun weisen viele ältere Gebäude einen erheblichen Sanierungsstau auf. Aus wirtschaftlicher Sicht denkt daher so mancher Eigentümer über den Abriss und den Neubau eines modernen Wohngebäudes nach – zumal vor dem Hintergrund einer möglichen Sonderabschreibung. Doch beim Thema Ersatzneubau lauern juristische Fallsticke, wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt (BFH, Urteil vom 12. August 2025, Az. IX R 24/24).



Foto: DanBu.Berlin / Adobe Stock

Im behandelten Fall besaß die Klägerin ein vermietetes Einfamilienhaus, das sanierungsbedürftig, aber noch funktionstüchtig war. Nachdem sie sich entschlossen hatte, das Haus abzureißen, stellte sie 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 wurde das alte Gebäude abgerissen, ab Juli 2020 begann der Neubau, der ebenfalls vermietet wurde. Das Finanzamt gewährte die reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Dagegen klagte die Eigentümerin – doch ohne Erfolg.

Der Zweck der Sonderabschreibung nach § 7b EStG sei es, Anreize zur schnellen Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu setzen und damit zur Bekämpfung der

Wohnraumknappheit beizutragen, betonte der BFH. Dies gehe aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor, das Bestandteil der so genannten „Wohnraumoffensive“ der damaligen Bundesregierung war. Ein Abriss mit anschließendem Neubau ohne zusätzliche Wohneinheiten erfülle dieses Ziel nicht. Eine Ausnahme könne nur dann gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss stehe.

Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall jedoch nicht vor. Die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten erfolgten unmittelbar nacheinander. ■

ANPASSUNGEN BEI BEITRAGS- UND VERSICHERUNGSGRENZEN

Rechengrößen steigen zum 1. Januar

Zum 1. Januar 2026 steigen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung die so genannten Beitragsbemessungsgrenzen, bedingt durch gestiegene Löhne und Gehälter. Jedoch bleibt für die meisten Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber alles beim Alten. Die Bundesregierung nimmt die jährliche Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen per Verordnung vor.

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kran-

kenversicherung sowie in der Rentenversicherung legen das maximal beitragspflichtige Bruttoeinkommen fest (siehe Tabelle rechts). Verdienste über diese Grenze hinaus sind beitragsfrei.

Wer mehr verdient, kann sich privat versichern

Zudem steigt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie bestimmt, bis zu welchem Einkommen Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert bleiben müs-

sen – wer mehr verdient, kann sich privat versichern.

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In der Verordnung wird außerdem das neue Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung bestimmt. Während ihrer Erwerbstätigkeit zahlen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte Beiträge, die in Entgeltpunkte umgerechnet werden. Diese Punkte werden anhand des Durchschnittsent-



MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER ARBEITGEBER

Kein Stress rund um die Urlaubstage

Der Europäische Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht haben wichtige Vorgaben für den Umgang mit Urlaubsansprüchen gemacht. Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen.

Laut Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verfällt nicht genommener Jahresurlaub grundsätzlich zum Jahresende (§ 7 Abs. 3 BUrlG). Eine Übertragung ins nächste Jahr ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich – und auch dann verfällt der Urlaub spätestens zum 31. März (§ 7 Abs. 3 S. 2 BUrlG). Mit dieser Problematik hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in mehreren Urteilen beschäftigt. Die neuen Vorgaben aus Luxemburg setzen nun auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner Rechtsprechung um.

Einige dieser Grundsätze sollten Arbeitgeber und -nehmer kennen. So ist ein Übertrag des Urlaubs ins Folgejahr grundsätzlich nur bei dringenden persönlichen oder betrieblichen Gründen möglich. Wenn ein solcher Übertragungsgrund vorliegt, verschiebt sich der Urlaub automatisch ins folgende Jahr, ohne dass ein Antrag nötig ist. Doch auch die auf diese Weise verschobenen Urlaubstage verfallen spätestens zum 31. März, wenn sie nicht genommen wurden.

Mitarbeiter müssen rechtzeitig vom Arbeitgeber informiert werden

Urlaubstage verfallen jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber zuvor seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mitarbeiter müssen rechtzeitig und schriftlich über den drohenden Verfall des Urlaubs informiert werden. Die Beweislast hierfür trägt der Arbeitgeber. Das BAG konkretisiert, dass dieser Hinweis unverzüglich nach Entstehung des Urlaubsanspruchs



Foto: Valerii Apetrovici / Adobe Stock

erfolgen muss. Dabei reiche eine Frist von etwa einer Woche, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. Wichtig: Urlaubsansprüche verjähren nicht einfach, wenn der Arbeitgeber seine Informationspflicht versäumt. Die Verjährungsfrist beginnt erst nach Erfüllung dieser Pflicht.

Urlaubsanspruch bei längerer Krankheit kann nicht einfach verfallen

Bei längerer Krankheit erlischt der Urlaubsanspruch grundsätzlich nicht, auch wenn der Urlaub bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht genommen werden konnte. Dies gilt, solange der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr auch tatsächlich gearbeitet hat. Bei Langzeiterkrankung legte der EuGH jedoch eine Grenze fest: Der Urlaub läuft spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahrs aus. Wenn der Arbeitgeber jedoch seine Mitwirkungsobligationen verletzt, dürfen Urlaubstage auch bei längerer Krankheit nicht verfallen.

gelts berechnet und bestimmen die spätere Rentenhöhe.

Würden die Beitragsbemessungsgrenzen nicht jährlich angepasst, würden Spaltenverdiener weniger zur Sozialversicherung beitragen, während die Belastung für Geringverdiener steigen würde. Gleichzeitig würden gut Verdienende trotz höherer Gehälter geringere Rentenansprüche erwerben, da für Einkommen über der Grenze keine Beiträge gezahlt werden. ■



Foto: conzorb / Adobe Stock

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB DEM 1. JANUAR 2026		
Quelle: Bundesregierung	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	8.450 €	101.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	10.400 €	124.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	6.450 €	77.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2026 in der Rentenversicherung	51.944 €	

Keine Kürzung des Urlaubs während Mutterschutz und Elternzeit

Ausnahmen für den Urlaubsverfall bestehen beispielsweise für Mitarbeitende im Mutterschutz oder in Elternzeit. Der vor Beginn dieser Zeiten bestehende Urlaub erlischt nicht und kann nach der Rückkehr genommen werden. Davon unabhängig dürfen Arbeits- oder Tarifverträge Urlaubsansprüche und Urlaubsabgeltungen, die den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigen, abweichend regeln. ■

BILDUNGSLEISTUNGEN

Umsatzsteuer auf die Weiterbildung?

Zu Anfang dieses Jahres trat eine Neuregelung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in Kraft (nach § 4 Nr. 21 UStG). Die dazugehörigen Formulierungen im Jahressteuergesetz 2024 sorgen in der Praxis für viele Ungereimtheiten. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Schreiben zu der Neuregelung veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 24. Oktober 2025, Gz. III C 3 - S 7179/00054/001/094).

Die Problematik betrifft weniger die in aller Regel steuerbegünstigten Bildungsleistungen von Schulen und Hochschulen, sondern mehr berufliche Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, etwa in Form von Halbtags- oder Tagesseminaren. Diese werden oft von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen angeboten. Doch mit der neuen Gesetzeslage gelten für deren Bildungsleistungen schwärfere Anforderungen. Sind diese nicht erfüllt, wird Umsatzsteuer fällig – was solche Kurse für die Nutzer teurer machen würde. Anhaltspunkte, worauf zu achten ist, lassen sich einem Anwendungsschreiben entnehmen (BMF, Schreiben vom 24. Oktober 2025, Gz. III C 3 - S 7180/00032/001/065).

Weiteres Problem: Kursangebote im Zusammenhang mit Umschulungen oder Fortbildungen haben in Unternehmen und bei den Trägern oft lange Vorlauf- und Planungszeiten. Immerhin enthält das erstgenannte Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung: Leistungen, die bis zum 1. Januar 2028 ausgeführt werden, können weiterhin nach den bisherigen Regelungen behandelt werden. Damit besteht auch bei langfristigen Verträgen eine ausreichende Anpassungszeit. ■



VERMIETUNG VON DACHFLÄCHEN

Für Betriebsaufspaltung viel zu unbedeutend

Ein Wohnungsunternehmen vermietete Dachflächen seiner Bestandsimmobilien für die Nutzung zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Anlagen an eine Enkelgesellschaft. Das Finanzamt sah hierin eine Betriebsaufspaltung und versagte der Besitzgesellschaft die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer (nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG).

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Auffassung nicht (FG Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 2025, Az. 5 K 814/22 G.F.). Zwar bestehet eine personelle Verflechtung zwischen den Gesellschaften, die sachliche Verflechtung wurde jedoch verneint. Die vermieteten Dachflächen stellten keine wesentliche Betriebsgrundlage der Betriebsgesellschaft dar.

Ausschlaggebend war, dass die Stromerzeugung im Unternehmen nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtumsatz ausmachte (unter 1%) und damit lediglich eine untergeordnete Nebenaktivität darstellte. Das Kerngeschäft der Gesellschaft lag im Immobilien- und Gebäudemanagement. Zudem hätte die Betriebsgesellschaft ihre Tätigkeit auch ohne die Vermietung der Dachflächen fortführen können. Damit fehlte es an der für eine Betriebsaufspaltung erforderlichen sachlichen Verflechtung. Das Finanzamt müsste daher die erweiterte Gewerbesteuerkürzung gewähren, so das Gericht.

Das letzte Wort in dem Fall ist allerdings noch nicht gesprochen. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az III R 12/25). ■

STEURO-Tipp

Es empfiehlt sich, bei neuen Gestaltungen (Vermietung von Dachflächen, Beteiligungen etc.) schon im Vorfeld mit dem Steuerberater zu prüfen, ob eine Betriebsaufspaltung droht. Diese könnte ungewollte Auswirkungen haben, nicht nur auf die Gewerbesteuerkürzung.

REGIERUNGSENTWURF ZUM STEUERÄNDERUNGSGESETZ

Entfernungspauschale steigt auf 38 Cent

Eine der wichtigsten Maßnahmen im Steueränderungsgesetz 2025 betrifft die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG): Sie soll ab dem 1. Januar 2026 ab dem ersten gefahrenen Kilometer einheitlich 38 Cent pro Kilometer betragen. Damit entfällt die bisherige Staffelung, die den erhöhten Satz erst ab dem 21. Kilometer vorsah. Aktuell gilt bis zum 20. Entfernungskilometer eine Pauschale in Höhe von 30 Cent.

Wenn die übrigen Werbungskosten bereits den Arbeitnehmerpauschbetrag überschreiten, wirkt sich die Erhöhung der Entfernungspauschale beispielsweise wie folgt aus:

- ▷ Bei einem Arbeitsweg von 10 Kilometern und einer Fünf-Tage-Woche können Arbeitnehmer zusätzlich 176 Euro jährlich als Werbungskosten geltend machen.
- ▷ Bei 20 Kilometern beträgt die zusätzliche Entlastung 352 Euro.
- ▷ Wer lediglich fünf Kilometer vom Wohnort zum Arbeitsort zurücklegen muss, hat ein Plus von 88 Euro.

STEURO-Tipp

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Fahrtkostenzuschüsse zahlen, sollten prüfen, ob sich durch die neue Pauschale ab 2026 steuerliche Änderungen ergeben. Ihr Steuerberater hilft dabei!



Die Entfernungspauschale gilt für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

Auswirkungen auf das Lohnsteuerverfahren

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf Arbeitgeber bzw. das Lohnsteuerverfahren. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt. Ein solcher Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ist lohnsteuerpflichtig, kann aber mit 15% pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG). Dies gilt jedoch nur bis zu einem Betrag, den der Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten geltend machen könnte.

Das Steueränderungsgesetz 2025 befindet sich aktuell noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. ■

FIRMENFITNESSPROGRAMM ALS GELDWERTER VORTEIL

Auf die Freigrenze von 50 Euro achten

Arbeitgeber nutzen Firmenfitnessprogramme gerne als Benefit für ihre Arbeitnehmer. Eine beliebte Lösung für ein solches Angebot ist der Erwerb von Trainingslizenzen in einer Fitnessanlage, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Die dabei entstehenden Aufwendungen gelten grundsätzlich als geldwerter Vorteil und müssen versteuert werden, soweit sie die gesetzliche Freigrenze überschreiten. Die Freigrenze liegt pro Arbeitnehmer aktuell bei 50 Euro im Monat (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

die Zahl der erworbenen Lizenzien noch auf die tatsächliche Nutzung der Angebote an (Niedersächsisches FG, Az. 3 K 10/24). ■



Registrierung entscheidend, nicht die Nutzung

Das Niedersächsische Finanzgericht stellte klar, dass die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten auf all jene Arbeitnehmer umgelegt werden, die sich für die Teilnahme am Firmenfitnessprogramm registriert haben. Es komme weder auf

LEBZEITIGE ZUWENDUNG DES FAMILIENHEIMS

GbR-Lösung steuerbefreit

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 4. Juni 2025, Az. II R 18/23).



Foto: Wasan / Adobe Stock

frau an den Kläger. Der Kläger beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim (nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG).

Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung wegen der Übertragung des Eigentums auf die GbR aber nicht zu. Zu Unrecht, urteilte der BFH. Unabhängig von der Frage, ob zivilrechtlich die Gesellschaft als Beschenkte anzusehen sei, ist für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung entscheidend, dass nicht die GbR als Gesamthand, sondern die Gesellschafter als Gesamthänder als vermögensmäßig bereichert anzusehen sind. Daher muss das Finanzamt ihm als bereichertem Gesellschafter-Ehegatten auch die Steuerbefreiung gewähren. ■

Unentgeltliche Übertragung per notarieller Urkunde

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zu 50% Gesellschafter einer durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau unentgeltlich das Familienheim in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Klägers bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehe-

VERMIETUNG VON FERIENWOHNUNGEN

Ist die Mietzeit lang genug?

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Grundsätze für die steuerliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen weiter konkretisiert (BFH, Urteil vom 12. August 2025, Az. IX R 23/24). In dem entschiedenen Fall besaß die Steuerpflichtige eine Ferienwohnung in einem bekannten Tourismusort. Ab dem Jahr 2016 vermiethete sie die Wohnung als Ferienwohnung. Die Steuerpflichtige erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten.

Der BFH bestätigte mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermie-

teten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen sind und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen. ■



Foto: Animaflora PicsStock / Adobe Stock

HINWEISE DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung

Unterhaltsleistungen können Steuerpflichtige prinzipiell als außergewöhnliche Belastung geltend machen (gemäß § 33a Abs. 1 EStG). In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium einige allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025, Gz. IV C 3 - S 2285/00031/001/025).

Das Schreiben befasst sich insbesondere mit:

- ▷ dem begünstigten Personenkreis
- ▷ den Besonderheiten bei gleichgestellten Personen
- ▷ der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers
- ▷ den begünstigten Unterhaltsaufwendungen
- ▷ der Abzugsbeschränkung bzw. der Ermittlung der abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen unter Berücksichtigung des verfügbaren Nettoeinkommens



Foto: illustrissima / Adobe Stock

- ▷ den eigenen Einkünften und Bezügen der unterhaltenen Person und
- ▷ den Nachweiserfordernissen.

Wichtig: Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 ist der Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt. Diese Einschränkung basiert auf einer Erweiterung des einschlägigen Paragrafen durch das Jahressteuergesetz 2024. ■

VERORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG

Gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar auf 13,90 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro brutto pro Stunde und ein weiteres Jahr später auf 14,60 Euro brutto. Die entsprechende Verordnung der Bundesregierung geht auf die Empfehlung der Mindestlohnkommission zurück.



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

Auch die Minijob-Grenze steigt zum Jahresanfang

Auch die Minijob-Grenze steigt zum 1. Januar 2026. Sie liegt aktuell bei 556 Euro brutto im Monat. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobber.

Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen mit jeder Mindestlohnerhöhung. So wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss. ■

PRAXISRELEVANTE ABGRENZUNG DER ERSTEN TÄTIGKEITSSTÄTTE

Begriff der Betriebsstätte: Sorgt der BFH für Klarheit?

Ob Selbstständige bei Fahrten zu Auftraggebern Reisekosten oder nur die Entfernungspauschale ansetzen dürfen, hängt von der Definition der Betriebsstätte ab. Die Finanzgerichte sind sich bislang uneins – der Bundesfinanzhof wird voraussichtlich eine Grundsatzentscheidung treffen.

Der Bundesfinanzhof wird sich bald mit einer praxisrelevanten Frage befassen: Wie genau ist der Begriff der Betriebsstätte auszulegen? Die Antwort darauf hat für Selbstständige hohe Relevanz, wenn sie Fahrt- bzw. Reisekosten steuerlich geltend machen wollen (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG). In der Finanzgerichtsbarkeit gibt es hierzu bislang noch keine einhellige Meinung.

Definition in der Abgabenordnung hilft in der Praxis nicht wirklich weiter

Rein formell wird der Begriff „Betriebsstätte“ zwar in § 12 der Abgabenordnung (AO) definiert. Für die steuerliche Auslegung reicht das aber nicht aus. In der Praxis wendet das Finanzamt zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen daher weitgehend die Vorschriften zur Entfernungspauschale an (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Danach soll eine Betriebsstätte die von der Wohnung getrennte ortsfeste Tätigkeitsstätte sein, an der oder von der aus die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird. Von Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn der Unternehmer dort unbefristet, für die Dauer seiner Tätigkeit oder länger als 48 Monate tätig ist.



Uneinigkeit besteht aktuell darüber, ob die Definition einer „Betriebsstätte“ überhaupt an den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ im Einkommensteuerrecht angelehnt werden darf. Der Bundesfinanzhof hatte diese Frage in einer älteren Entscheidung ausdrücklich offengelassen (BFH, Az. X R 14/19).

Finanzgerichte halten an eigenständiger Auslegung fest

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hält an der bisherigen, eigenständigen Auslegung fest (Urteil vom 19. Juni 2024, Az. I K 1219/21). Danach verweist das Gesetz gerade nicht auf die zentralen Absätze des § 9 EStG zum Begriff der ersten Tätigkeitsstätte. Maßgeblich bleibe daher die ältere BFH-Rechtsprechung: Betriebsstätte sei der Ort, an dem oder von dem aus die beruflichen Leistungen erbracht werden – unabhängig

von einer eigenen Verfügungsmacht über Räume. Das Revisionsverfahren zu dieser Entscheidung ist beim BFH anhängig (Az. VIII R 15/24).

Ähnlich entschied das Finanzgericht Köln (Urteil vom 25. Januar 2024, Az. 6 K 2390/22): Der Begriff der Betriebsstätte sei weiter zu verstehen als im Sinne des § 12 AO und könne auch dann vorliegen, wenn ein Selbstständiger seine Leistung im Betrieb des Auftraggebers erbringt. Auch hier ließ das Gericht die Revision zu (BFH, Az. III R 18/25).

Fazit: Die künftige BFH-Rechtsprechung könnte die bislang offene Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und Betriebsstätte klären – mit potenziell weitreichenden Folgen für die steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Selbstständigen. ■

STEURO-Tipp

Bis zur Entscheidung des BFH sollten Selbstständige bei Fahrten zu Auftraggebern genau prüfen, welche Auslegung das Finanzamt zugrunde legt. Wird der Ort der Tätigkeit als „erste Tätigkeitsstätte“ eingestuft, gilt nur die Entfernungspauschale – andernfalls können Reisekosten angesetzt werden. Im Zweifelsfall hilft der Steuerberater weiter.

ANSCHAFFUNGEN IN DER GRÜNDUNGSPHASE EINER GMBH

Finanzgericht bejaht Vorsteuerabzug trotz Privatkauf

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Gründer bereits vor der Eintragung der Gesellschaft Anschaffungen tätigen. Das Niedersächsische Finanzgericht stellte klar, dass der Vorsteuerabzug auch bei Sacheinlagen einer so genannten Ein-Mann-GmbH nicht allein an einer formal unzutreffenden Rechnungsadressierung scheitert. Maßgeblich bleibt, ob der Gegenstand objektiv für die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft bestimmt ist (Niedersächsisches FG, Urteil vom 3. April 2025, Az. 5 K 111/24);



Revision beim BFH anhängig, Az. XI R 13/25).

Im Streitfall hatte die alleinige Gesellschafterin einer Ein-Mann-GmbH einen Pkw gekauft und anschließend als Sacheinlage in die neu gegründete Gesellschaft eingebracht. Der Kaufpreis betrug rund 29.500 Euro netto zuzüglich

Umsatzsteuer, die Rechnung war an die Gesellschafterin adressiert, allerdings unter der späteren Geschäftsanschrift der GmbH. Die Gesellschaft ordnete das Fahrzeug ihrem Unternehmen zu und nutzte es ausschließlich für unternehmerische Zwecke. Das Finanzamt versagte dennoch den Vorsteuerabzug mit der Begründung, Erwerberin sei die Privatperson gewesen.

Das Finanzgericht gab der Klage der GmbH statt. Nach dem Neutralitätsgrundsatz der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug der GmbH zu, sofern die

Gesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Umsatzsteuerlich sei in der Gründungsphase eine personenübergreifende Zurechnung vorzunehmen. Entscheidend sei, dass der Gegenstand für die spätere unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft bestimmt gewesen sei und dort auch tatsächlich verwendet werde.

Die Tatsache, dass die Rechnung auf die Gesellschafterin ausgestellt war, sah das Gericht nicht als Hindernis. Es verwies auf die Rechtsprechung des Europäischen



BESCHRÄNKUNG DES SONDERAUSGABENABZUGS

Privatvorsorge ohne Steuervorteil

Beiträge zu privaten Pflegezusatzversicherungen bleiben steuerlich unberücksichtigt, wenn der Höchstbetrag bereits durch die Basisversicherung erreicht ist. Das stellte der BFH klar.

Viele Menschen sorgen mit privaten Zusatzversicherungen für den Krankheits- oder Pflegefall vor. Nach geltender Rechtslage sind zwar Beiträge zur Basis-Krankenversicherung, die zur Erlangung eines so genannten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind, sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Das Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden privaten Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen mit Ausnahme von Altersvorsorgebeiträgen (also z.B. Arbeitslosen-, Unfall-, Erwerbsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen) aber nur im Rahmen eines bestimmten Höchstbetrags. Der Höchstbetrag ist allerdings in der Regel bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft.

In einem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall ging es um ein Ehepaar, das jeweils eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen hatte (BFH, Urteil vom 24. Juli 2025, Az. X R 10/20). Mit deren Hilfe wollten die Eheleute die finanziellen Lücken schließen, die sich im Fall dauernder Pflegebedürftigkeit vor allem bei höheren Pflegegraden aufgrund der den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckenden Leistungen der



Foto: PhotographyByMK / Adobe Stock

gesetzlichen Pflegeversicherung ergeben können. Die aufgewendeten Beiträge blieben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung aufgrund der anderweitigen Ausschöpfung des Höchstbetrags ohne steuerliche Auswirkung.

Gegen diese Entscheidung des Finanzamts klagte das Ehepaar. Es machte im Kern geltend: So wie der Sozialhilfeträger die Heimpflegekosten des Sozialhilfeempfängers übernehme, müssten auch die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen, die lediglich das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau im Bereich der Pflege gewährleisteten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden.

BFH erachtet Beschränkung für verfassungsgemäß

Der BFH erachtete die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs allerdings für verfassungsgemäß und sah von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ab. Dies begründete das oberste deutsche Finanzgericht unter anderem damit, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise lediglich als Teilabsicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ausgestaltet habe. Weitere Kosten, die nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckt werden, müssten in erster Linie durch Eigenanteile der pflegebedürftigen Personen aus ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen getragen werden.

Dementsprechend bestehe für den Gesetzgeber keine verfassungsrechtliche Pflicht, auch die über das Teilleistungssystem hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern und insoweit mitzufinanzieren. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordere lediglich, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen müsse, die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansehe und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgingen. Dies sei bei einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht der Fall. ■

NEUES BMF-SCHREIBEN

Ergänzungen zum Thema E-Rechnung

Zu Beginn dieses Jahres trat die Regelung zur verpflichtenden E-Rechnung in Kraft (*wir berichteten mehrfach*). Das Bundesfinanzministerium hatte im Oktober 2024 in einem ausführlichen Schreiben erklärt, worauf es dabei zu achten gilt. Daran hat das Ministerium nun in einem neuen Schreiben einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen (BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2025, Gz. III C 2 - S 7287-a/00019/007/243).

Unterschied zwischen Formatfehler und Verletzung der Geschäftsregeln

Hierin geht es um unter anderem um die Unterscheidung zwischen Formatfehlern und der so genannten Verletzung von Geschäftsregeln in E-Rechnungen. Formatfehler liegen etwa vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht. Eine derart fehlerhafte Rechnung stellt dann eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar (gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 UStG).

Eine Verletzung der Geschäftsregeln kann sich ergeben, wenn die in einer Rechnung enthaltenen Informationen unvollständig sind (z.B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung) oder zueinander in Widerspruch stehen (z.B. Steuerbetrag stimmt rechnerisch nicht mit dem angegebenen Steuersatz überein). Geschäftsregelfehler zu Inhalten, die nicht zu den Pflichtangaben der Rechnung gehören, sind umsatzsteuerlich unbeachtlich.

In dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2024 fehlten außerdem die notwendigen Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) an die neuen gesetzlichen Regelungen. Diese holte das Ministerium mit dem aktuellen Schreiben nach. ■



Foto: Zerbor / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Tätigen Gründer bereits vor Eintragung der GmbH Anschaffungen für den späteren Geschäftsbetrieb, sollte der wirtschaftliche Zusammenhang mit der künftigen Gesellschaft klar dokumentiert werden – etwa durch Gesellschaftsvertrag, Gründungsprotokoll oder Korrespondenz. So lässt sich der Vorsteuerabzug im Streitfall besser absichern. Worauf in der Gründungsphase einer GmbH sonst noch zu achten ist, weiß der Steuerberater.

STEUERBESCHEID VOM FINANZAMT

Prinzip ab 2026: digital vor Papier

Ab dem Jahr 2026 geht die Finanzverwaltung einen großen Schritt in Richtung Digitalisierung: Steuerbescheide sollen künftig standardmäßig elektronisch bekannt gegeben werden – Papierbescheide werden zur Ausnahme. Das sieht die Neufassung des § 122a Abgabenordnung (AO) vor, die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV beschlossen wurde.

Für viele Steuerpflichtige bedeutet das: Der Bescheid landet künftig nicht mehr automatisch im Briefkasten, sondern steht zum Abruf in einem elektronischen Postfach bereit. Eine ausdrückliche Zustimmung ist dafür nicht mehr nötig. Wer seine Bescheide weiterhin per Post erhalten möchte, kann jedoch widersprechen – formlos und ohne Begründung. Wichtig dabei: Der Antrag gilt nur für die Zukunft, also nicht für bereits elektronisch zugestellte Bescheide.

Frist läuft ab der Bereitstellung

Auch bei den Fristen ändert sich etwas: Ein elektronisch bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben, so der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Ab diesem Zeitpunkt läuft die Einspruchsfrist. Die Benachrichtigung der Finanzverwaltung über den neuen Bescheid dient dann nur noch als Hinweis, nicht mehr als Fristauslöser. Wer seine Fristen nicht verpassen möchte, sollte also den Abruf regelmäßig prüfen.

Sind alle hinterlegten Daten aktuell?

Die Umstellung auf digitale Bescheide sollten Steuerpflichtige nutzen, um den eigenen Umgang mit Steuerunterlagen unter die Lupe zu nehmen, rät der DStV. Dafür kön-



Foto: winniewinzene / Adobe Stock

nen Sie bereits jetzt aktiv werden: Zunächst sollten Sie prüfen, ob Sie ein elektronisches Nutzerkonto für Steuerbescheide eingerichtet haben und ob die hinterlegten Daten, insbesondere Ihre E-Mail-Adresse und Vollmachten, aktuell sind.

Zudem sollte man überlegen, wie häufig man künftig seine elektronischen Bescheide abrufen

möchte, um keine Fristen zu versäumen. Im Nutzerkonto bei Elster lässt sich aber auch einstellen, dass das Finanzamt per E-Mail darüber informiert, sobald ein Bescheid vorliegt. Wer dagegen weiterhin Papierbescheide erhalten möchte, muss rechtzeitig einen formlosen Antrag stellen, damit die Post weiterhin wie gewohnt ankommt. ■

TERMINE

Steuerkalender 2025/2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 15.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Januar

- 12.01. Ende der Abgabefrist
- 15.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	8	15	22	29
Fr	9	16	23	30
Sa	10	17	24	31
So	11	18	25	

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.02. Ende der Abgabefrist
- 19.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	8	15	22	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller, Zala Salarzai
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag.
Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.